

REESER



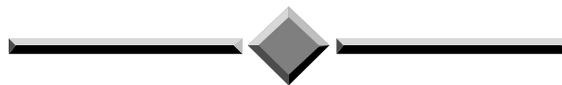
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2016, vom 20.04.2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen)_____ 1
2. Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel)_____ 2
3. 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“
der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)_____ 6
4. Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)_____ 8
5. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 26.04.2016_____ 10
6. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das
Haushaltsjahr 2016_____ 10



1. Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 23.03.2016 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-050-1218 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 6, Jahrgang 2016, vom 20.04.2016, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), bekannt gemacht wird:

"Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 15.12.2015 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 23.03.2016

Bezirksregierung Düsseldorf

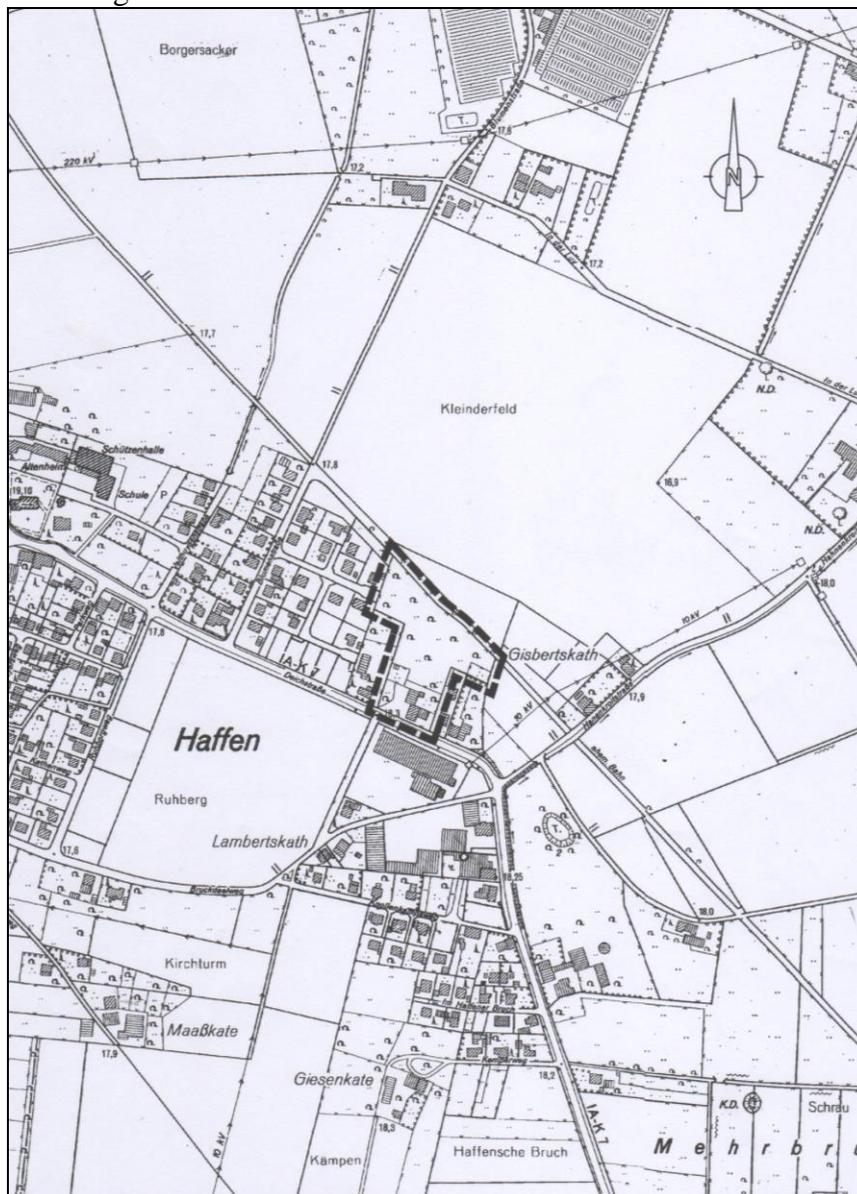
Az.: 35.02.01.01-25Ree-050-1218

Im Auftrag

gez. Stefanie Linck-Müller (Siegel)"

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees gliedert sich wie folgt:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
© Geobasis NRW 2016 Maßstab 1 : 1.000

Hinweise:

- a) Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 105/106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.03.2016, -Az.: 35.02.01.01-25Ree-050-1218 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 24.03.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 23.03.2016 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-051-1289 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV

NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), bekannt gemacht wird:

"Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 15.12.2015 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 23.03.2016

Bezirksregierung Düsseldorf

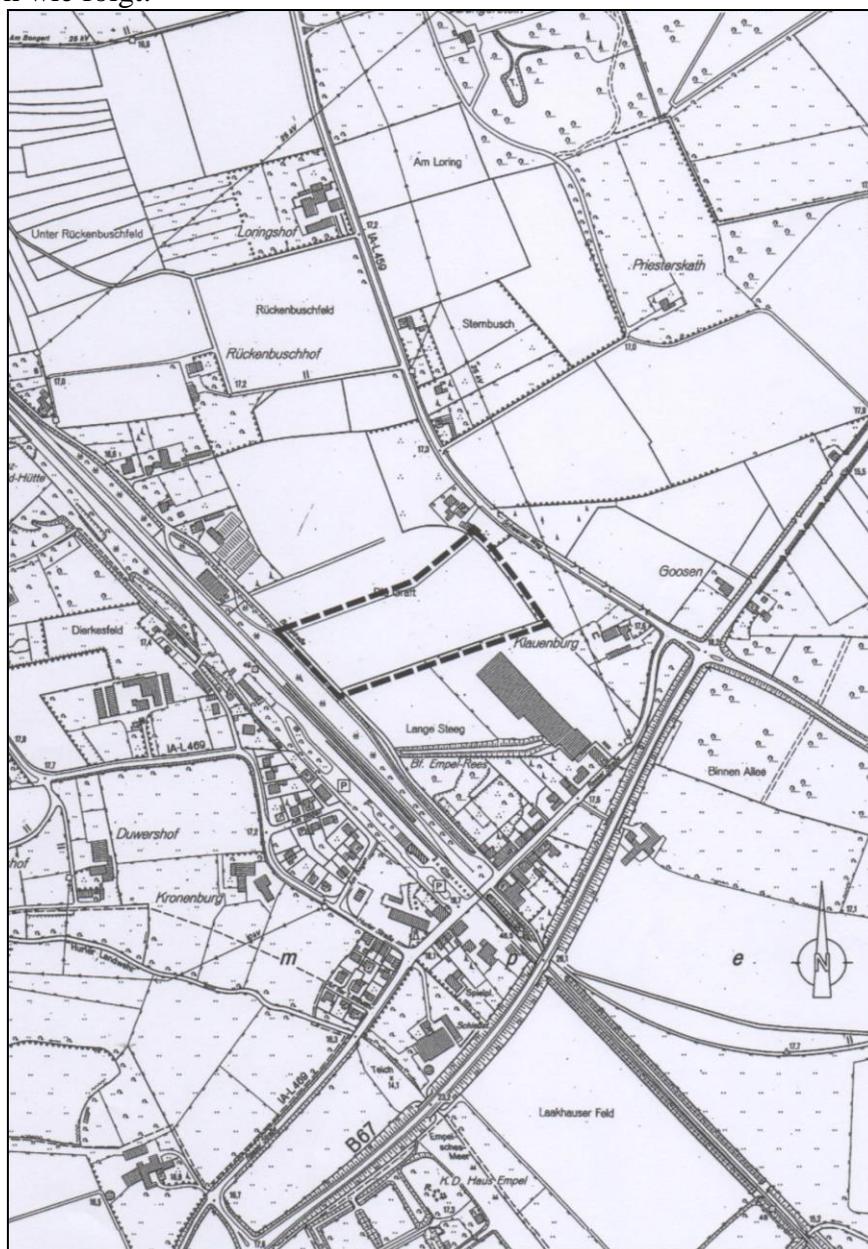
Az.: 35.02.01.01-25Ree-051-1289

Im Auftrag

gez. Rita Zmarsly (Siegel)"

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine gewerbliche Flächenentwicklung im Bereich Empel dar.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees gliedert sich wie folgt:



Grenzen des Geltungsbereiches der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rees
© Geobasis NRW 2016
Maßstab 1 : 1.250

Hinweise:

- a) Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 105/106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.03.2016, -Az.: 35.02.01.01-25Ree-051-1289 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

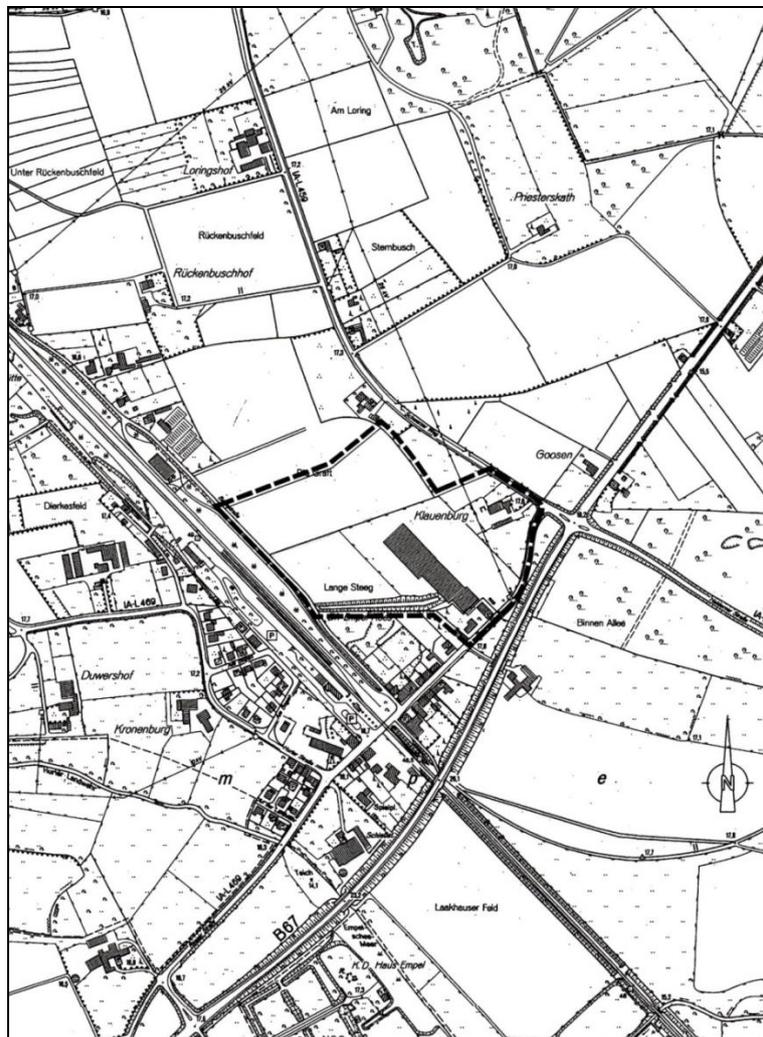
Rees, 24.03.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW. S. 208), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Rees am 24.02.2015 die 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees sichert die weitere gewerbliche Entwicklung des bestehenden Betriebes.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Geltungsbereich der 1. Änderung und 3. Ergänzung des
.....Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees
© Geobasis NRW 2016

Hinweise:

- a) Die 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 24.03.2016

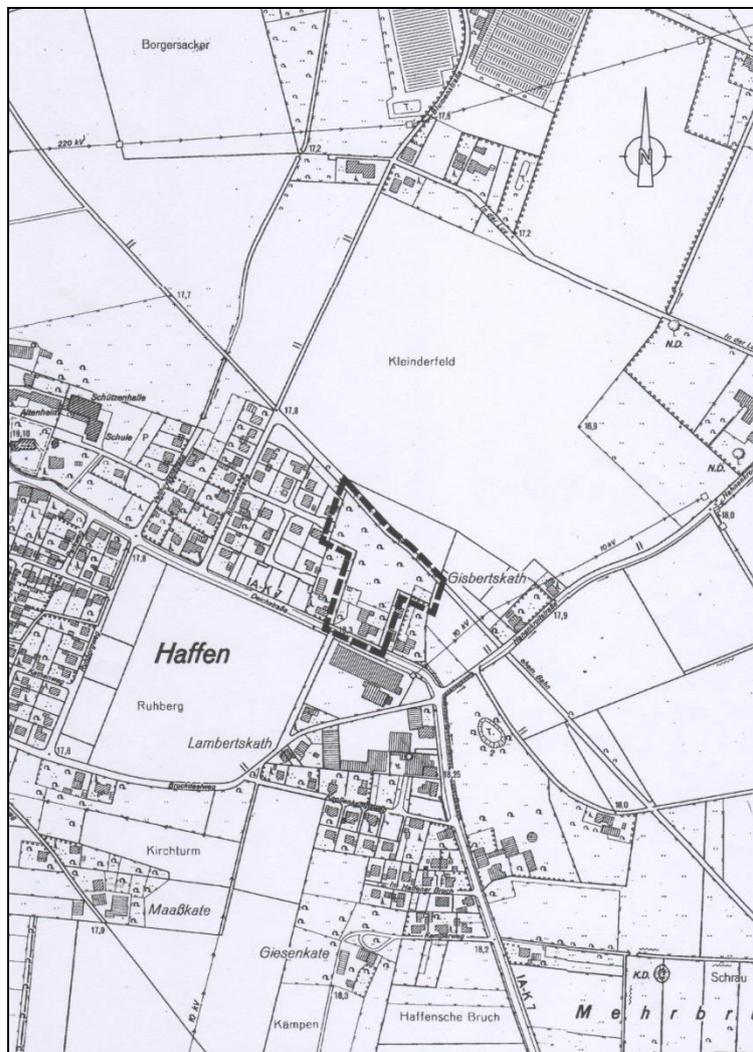
Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees ist die nachbarverträgliche Sicherung des Betriebsstandortes mit einer Festsetzung des Betriebsgeländes als Mischgebiet im Stadtbezirk Haffen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungs-
planes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees

© Geobasis NRW 2016

Maßstab 1 : 1.000

Hinweise:

- a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 24.03.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 26.04.2016

Am Dienstag, dem 26. April 2016, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 14. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufstellung des 1. Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees
3. 8. Vereinfachte Änderung des B-Planes H 10 „Am Streufenhof“, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
4. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 30 “Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“
5. Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung gem. §§ 67 (2) und 68 (1) WHG i.V.m. Landeswassergesetz und Abgrabungsgesetz
hier: Abgrabung Reeser Welle
6. Polizeiliche Präsenz/Einsatzkonzept der Kreispolizei Kleve für den Notfall
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 30.03.2016
7. Entwicklung der Gewerbegebiete in der Stadt Rees
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 30.03.2016
8. Aktuelle Haushaltsdaten 2015 und 2016; Stand April 2016
9. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten:
hier: Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin des Fachbereichs Schule, Kultur und Stadtmarketing
2. Liegenschaftsangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

6. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	44.603.128 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.808.611 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.598.653 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.259.831 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.316.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.599.726 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.280.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	330.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.280.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.887.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.051.012,13 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.154.470,87 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v.H. |

§ 7

Entfällt (= Angaben zu einem Haushaltssicherungskonzept).

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen / -auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände, der Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Verbindung mit der jeweiligen Investitionsnummer gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
- an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,- € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 15.03.2016 angezeigt worden. Gemäß Verfügung vom 06.04.2016, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat die Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.04.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

